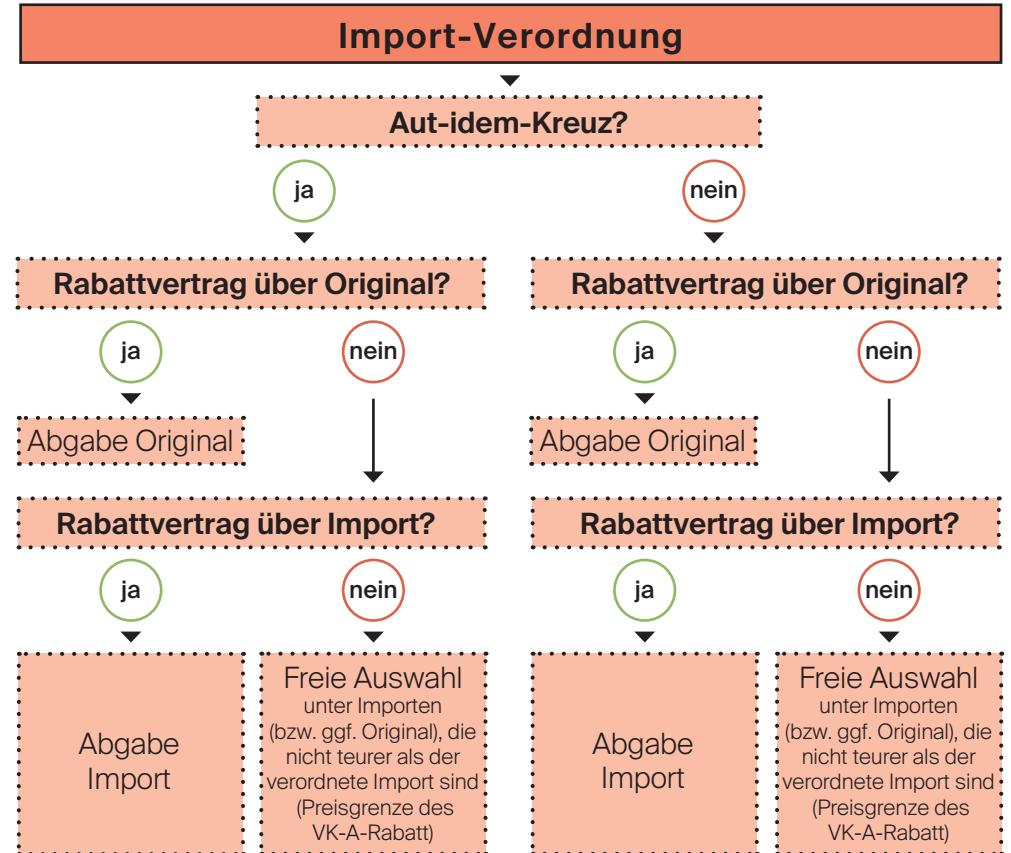
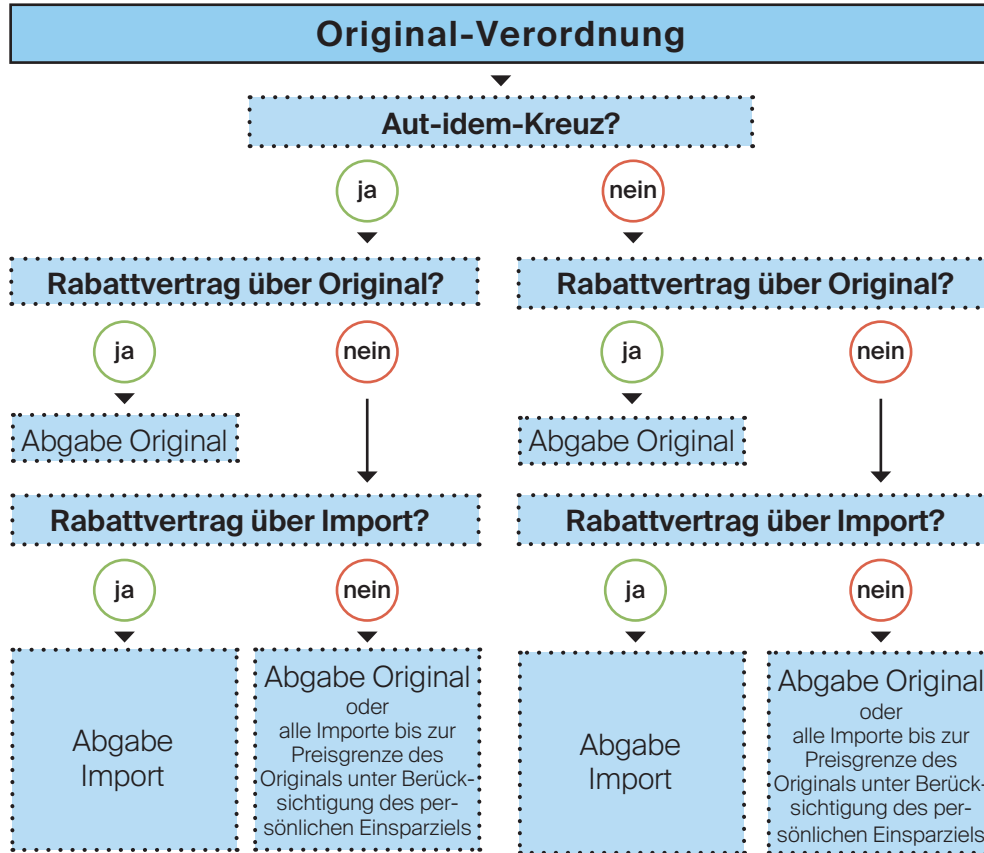


Abgabe Original<sup>1</sup> vs. Import (nach § 9 Abs. 1, § 11 und § 13 (solitärer Markt))



**WICHTIG:**

- » Rabattiertes Original hat immer Vorrang vor nicht rabattiertem Import, selbst bei Importverordnung mit Aut-idem-Kreuz (und umgekehrt).
- » Aut-idem-Kreuz verhindert nicht den Austausch zwischen identischem Original und Import.
- » Pharmazeutische Bedenken/ Akutfall auch im Verhältnis Original/Import möglich
- » Preisanker beachten, wenn keine Rabattverträge vorliegen (VK-Anbieterrabatt)
- » Sollten mehrere Artikel mit unterschiedlich hohen Aufzahlungen zur Auswahl stehen, so ist der Artikel mit der geringsten Aufzahlung zu wählen.

- » Abgabe eines preisgünstigen Importes gemäß § 2 Abs. 8 Rahmenvertrag wird dem Einsparziel gutgeschrieben. Nichtabgabe führt bei nicht erreichtem Einsparziel innerhalb von 3 Monaten gemäß § 13 Abs. 6 zu Abzug (Import-Malus).
- » Anrechnung auf Importmalus kann bei Nichtlieferbarkeit des Importes durch die Sonder-PZN 02567024 plus Faktor 3 bzw. Faktor 4 vermieden werden.
- » Bei Rabattvertrag über Original und Import darf zwischen Original und Import frei ausgewählt werden.
- » Sonderfall Mehrfachvertrieb: Auswahlbereich, sofern die Abgabe eines Rabattarzneimittels nicht möglich ist: Parallelarzneimittel und alle zugehörigen Importe. Abgaben im Mehrfachvertrieb zählen zum Einsparziel.

<sup>1</sup> Hinweis: Vorgehensweise, wenn zu einem Original nur Importe als Austauschmöglichkeiten auf dem Markt sind und kein Mehrfachvertrieb besteht.